



HESSISCHER LANDTAG

06. 02. 2026

Kleine Anfrage

**Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.09.2025**

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Digitalisierung und Innovation

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie das INSM-Behördendigimeter 2025 des Instituts der deutschen Wirtschaft angibt, fällt Hessen, früher in der Führungsriege bei der OZG-Umsetzung, mit nur 46 neuen Leistungen auf nunmehr 229 in den vergangenen zwei Jahren im bundesweiten Vergleich auf Platz 6 zurück. Mit insgesamt 1169 bundesweiten Verwaltungsleistungen für die flächendeckend Onlinedienste verfügbar sind, befindet sich Hessen nur noch im Mittelfeld. Die Verfügbarkeit wird in Hessen damit als eher gering eingestuft. Neben Sachsen hat Hessen 2024 als einziges Bundesland keine neuen Online-Angebote im ganzen Land verfügbar machen können. Die Zeit bis zur vollständigen OZG-Umsetzung schätzt das Digimeter für Hessen bei aktuellem Tempo auf 15 Jahre – nur Sachsen würde mit 16,1 Jahren länger brauchen.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Hessen hat den Großteil der verpflichtenden OZG-Umsetzungen bereits vor 2024 erfüllt oder die Umsetzung insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen (unter anderem geringe Fallzahlen) depriorisiert, das heißt zurückgestellt. Zurückgestellte Leistungen werden fortlaufend auf Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit geprüft. Ebenso ist die Konsolidierung der verfügbar gemachten Onlinedienste unverzichtbar. Diese Aktivitäten werden statistisch nicht erfasst und daher nicht in Publikationen dargestellt.

Darüber hinaus setzt Hessen im Rahmen der OZG-Umsetzung auf die Nachnutzung von Einer-für-Alle-Lösungen (EfA). Soweit die bereitstellenden Länder ihre EfA-Lösungen noch nicht produktiv für Hessen nutzbar zur Verfügung stellen, verzögern sich die Produktivsetzungen dadurch.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wieso wurden im vergangenen Jahr keine neuen Online-Angebote nach OZG verfügbar gemacht?

Im Jahr 2024 wurden insgesamt zwölf Online-Dienste verfügbar gemacht.

Dabei wird davon ausgegangen, dass unter vorstehender Fragestellung mit

- „neue Online-Angebote“ neu entwickelte digitale Formulare für den digitalen Zugang zu den entsprechenden Verwaltungsleistungen und
- „verfügbar gemacht“ in Umsetzung des OZG entwickelte und in 2024 online gestellte digitale Formulare

gemeint sind.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die wichtigsten Online-Dienste für häufig genutzte Verwaltungsleistungen mit hohem Antragsvolumen größtenteils bereits frühzeitig und damit vor 2024 bereitgestellt worden sind. Ziel ist es, überall in Hessen verlässliche und praxistaugliche Online-Angebote bereitzustellen. Gerade bei Leistungen, an denen mehrere Verwaltungsebenen beteiligt sind, braucht es intensive Abstimmung, um eine reibungslose Funktion zu gewährleisten. Bevor neue Online-Dienste freigeschaltet werden, werden mögliche Probleme in der bisherigen Antragstellung geprüft und behoben. So wird sichergestellt, dass die digitalen Angebote von Anfang an zuverlässig nutzbar sind.

Die hessische Steuerverwaltung stellt ihre Verwaltungsleistungen im Rahmen des bundesweiten Entwicklungsverbundes „KONSENS“ über das Portal „mein ELSTER“ als ein Online-Angebot bereit. Dieses Online-Angebot wurde nicht im Zuge der OZG-Umsetzung verfügbar gemacht, sondern existiert bereits seit dem Jahr 2005. Die einzelnen Online-Anträge für die Verwaltungsleistungen der Steuerverwaltung werden im Wege des verteilten Vorgehens bundesweit einheitlich entwickelt und allen Ländern zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt. Der überwiegende Großteil dieser Leistungen der Steuerverwaltung steht mittlerweile als Online-Antrag im oben genannten Online-Angebot zur Verfügung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass zum Beispiel die Regierungspräsidien im Rahmen des Projektes „Digitale Modellbehörde“ bereits zum Ende des Jahres 2022 den verpflichtenden Anteil der Antragsleistungen nach OZG umgesetzt haben. Anschließend erfolgte eine Priorisierung der digitalen Verwaltungsbearbeitung innerhalb der Verwaltung sowie eine Konsolidierung der bereits umgesetzten OZG-Angebote.

Soweit Hessen als EfA-bereitstellendes Land anderen Ländern die hessischen EfA-Dienste zur Verfügung stellt, ist überdies zu berücksichtigen, dass das themenfeldverantwortliche Ressort über die Entwicklung hinaus Verantwortung für den Betrieb, die organisatorische Steuerung, die Organisation der Mitnutzung sowie die Pflege und Weiterentwicklungen trägt. So lagen zum Beispiel hinsichtlich des EfA-Dienstes „Breitband-Portal“, der von Hessen bereitgestellt wird, Schwerpunkte auf der Herstellung landesspezifischer Anforderungen aus der Nachnutzungsalianz; im Ergebnis konnten im Jahr 2024 neun weitere Nachnutzungsverträge geschlossen werden (Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt).

Frage 2 Wie viele Online-Angebote nach OZG wurden bislang 2025 verfügbar gemacht?

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 17 Online-Dienste verfügbar gemacht.

Frage 3 Wie viele Online-Angebote nach OZG wurden seit Beginn der OZG-Umsetzung in den jeweiligen Jahren umgesetzt?

Die Anzahl der umgesetzten Online-Angebote stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
2019	10
2020	28
2021	92
2022	158
2023	68
2024	12
2025	17

Frage 4 Wie stellt sich die Online-Verfügbarkeit der Verwaltungsleistungen in den einzelnen Landkreisen dar? Bitte auflisten.

Landkreise/ kreisfreie Städte	Verfügbare Online- dienste	Landkreise/ kreisfreie Städte	Verfügbare Online- dienste
Stadt Darmstadt	1174	Wetteraukreis	1338
Stadt Frankfurt a. M.	1200	Landkreis Gießen	1245
Stadt Offenbach a.M.	1226	Lahn-Dill-Kreis	1260
Stadt Wiesbaden	1201	Landkreis Limburg-Weil- burg	1291
Kreis Bergstraße	1396	Landkreis Marburg-Bie- denkopf	1310
Landkreis Darmstadt-Die- burg	1257	Vogelsbergkreis	1260
Landkreis Groß-Gerau	1389	Stadt Kassel	1200
Hochtaunuskreis	1236	Landkreis Fulda	1243
Main-Kinzig-Kreis	1378	Landkreis Hersfeld-Ro- tenburg	1360
Main-Taunus-Kreis	1551	Kreis Kassel	1275
Odenwaldkreis	1193	Schwalm-Eder-Kreis	1401
Kreis Offenbach	1365	Landkreis Waldeck-Fran- kenberg	1238
Rheingau-Taunus-Kreis	1338	Werra-Meißner-Kreis	1215

Quelle: Verwaltungsportal Hessen, Stand 4. November 2025

Zu beachten ist, dass ein Online-Dienst mehrere Verwaltungsleistungen oder Sachverhalte bündeln kann, die digital beantragt oder offengelegt werden können. Die Anzahl der Online-Angebote beziehungsweise Online-Dienste (vgl. Fragen 1 bis 3) ist daher nicht mit der Anzahl von Verwaltungsleistungen oder Sachverhalten, die digital beantragt oder offengelegt werden können, gleichzusetzen.

Frage 5 Wie schätzt die Landesregierung den aktuellen Stand der Umsetzung des OZG in Hessen ein?

Die Ressorts, ihre nachgeordneten Bereiche und die hessischen Kommunen haben sich der Aufgabe der Digitalisierung mit großem Engagement gewidmet. Dabei unterstützt das Land die hessischen Kommunen auf diesem Weg aktiv und in vielfältiger Weise, wie zum Beispiel mit der Etablierung der Veranstaltungsreihe „Digitale Kommune: Austausch am Freitag“ oder Online-Erfahrungskreise (ERFA) zum Thema Verwaltungsdigitalisierung, bei denen sich Bedienstete der Kommunen und Expertinnen und Experten in regelmäßigen Abständen austauschen und vernetzen. Trotz dieser positiven Bilanz besteht jedoch weiterhin erhebliches Potential für Entwicklungen: Es gilt, digitale Verwaltungsleistungen noch stärker in die Fläche zu bringen, sie einheitlicher und effizienter zu gestalten und Synergien zu nutzen, um gemeinsame Lösungen voranzubringen. Dabei liegt der Fokus auf der Umsetzung einer Ende-zu-Ende Digitalisierung, bei der alle Schritte – von der Antragstellung über die Bearbeitung und die Erstellung von Bescheiden bis hin zur digitalen Aktenablage – medienbruchfrei und durchgängig digital erfolgen. Zur Schließung bestehender Digitalisierungslücken wird das EfA-Prinzip konsequent weiterverfolgt.

Frage 6 Wie viele neue Online-Angebote nach OZG hat sich die Landesregierung in den kommenden drei Jahren jährlich als Ziel gesetzt, um den in 2024 entstandenen Rückstand wieder aufholen zu können?

Eine Verzögerung im Hinblick auf ursprüngliche Planannahmen entsteht in der Regel aus einem Verzug bei der Entwicklung der zur Nachnutzung notwendigen EfA-Projekte durch das mit der Entwicklung der Anwendung befasste Land. Dies wird durch die Nachnutzung der EfA-Projekte aufgeholt, sobald diese für Hessen produktiv nutzbar zur Verfügung gestellt werden.

Frage 7 Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse des INSM-Behördendigimeter?

Der INSM-Behördendigimeter referenziert auf das Dashboard Digitale Verwaltung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS). Es liegen keine Informationen vor, wie das Dashboard Digitale Verwaltung die Quelle Portalverbund Online-Gateway (PVOG) auswertet. Bislang hat das BMDS die Zählweise noch nicht erläutert.

Das Dashboard Digitale Verwaltung ist zudem wenig aussagekräftig, weil es Länder nach Eintragungen in den PVOG rankt, ohne den tatsächlichen Grad der Digitalisierung und den Nutzen beziehungsweise den Verbreitungsgrad für die Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen.

Die Aussagen des INSM-Behördendigimeters für den genannten Zeitraum entziehen sich daher insgesamt bezogen auf den Sachstand in Hessen einer validen Bewertung.

Entscheidend ist im Übrigen nicht die Anzahl der digitalen Angebote oder deren quantitative Vermehrung, sondern die Anzahl der Menschen, die von digitalen Verwaltungsleistungen erreicht und unterstützt werden.

Frage 8 Inwiefern lassen sich die fehlenden neuen Online-Angebote nach OZG in 2024 mit dem erklärten Ziel der Entbürokratisierung vereinbaren?

Die Digitalisierung ist als maßgeblicher Bestandteil der Entbürokratisierung zu betrachten, wenngleich der Bürokratieabbau insgesamt deutlich weitreichender zu verstehen ist. Im Hinblick auf die Umsetzung der OZG-Angebote hat Hessen bereits vor 2024 einen Großteil der verpflichtenden OZG-Umsetzungen erfüllt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen erfolgt nach der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie auf Grundlage der Verfügbarkeit der EfA-Leistung. Hessen setzt im Rahmen der OZG-Umsetzung auf die Nachnutzung von Einer-für-Alle-Lösungen (EfA). Soweit die bereitstellenden Länder ihre EfA-Lösungen noch nicht produktiv für Hessen nutzbar zur Verfügung stellen, verzögern sich die Produktivsetzungen dadurch.

Der Digitalisierungsfortschritt definiert sich nicht alleine über die Anzahl von OZG-Leistungen. Die reine Anzahl der Online-Angebote an sich, ohne Bezugsmaßstab stellt keinen Wert für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen dar.

Wiesbaden, 30. Januar 2026

Prof. Dr. Kristina Sinemus